

# GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurden im vorliegenden Dokument entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

## UNSERE VERSTÄNDNIS

Auf Dauer können wir nur dann unternehmerisch erfolgreich sein, wenn die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit im Einklang mit Mensch und Umwelt stehen. Aus diesem Grund hat PROLICHT den klaren und eindeutigen Anspruch, alle international gültigen Menschenrechte zu achten.

Dieser Grundsatz ist nicht nur innerbetrieblich - für all unsere Mitarbeiter - ein vorgegebener Weg, sondern auch ein Kriterium für die Auswahl unserer Geschäftspartner. Von ihnen erwarten wir die Einhaltung der geltenden Gesetze, Richtlinien, Normen und Vorschriften der Menschenrechts-Konventionen.

Wir sehen uns in der Verantwortung, Menschenrechte zu stärken und Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Wir respektieren alle Aspekte der international anerkannten Menschenrechte. Dazu gehören insbesondere Diskriminierung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, faire Entlohnung, Arbeitszeiten, Kinderarbeit, Zwangsarbeit sowie Vereinigungsfreiheit.

## UNSERE VERANTWORTUNG

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser „Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte“ ist unsere Geschäftsführung. Zusammen mit den Bereichsleitern wird die Umsetzung und Einhaltung unserer Erklärung regelmäßig auditiert.

Unser Ansatz zur Umsetzung, Steuerung und Überprüfung menschenrechtlicher Themen orientiert sich dabei an den „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. (UNGP= UNITED NATIONS GUIDING PRINCIPLES ON BUSINESS & HUMAN RIGHTS)

Deshalb richten wir unser unternehmerisches Vorgehen an den folgenden international gültigen Standards und Richtlinien aus:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-UDHR)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Arbeits- und Sozialstandards (ILO)
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-CNC)
- Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-CEDAW)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

## UNSERE MASSNAHMEN

Um diese zielorientierten Richtlinien gerecht zu werden, unterstützt PROLICHT innerbetriebliche Maßnahmen wie

- Schutz vor Diskriminierung
- Faire Entlohnung & Faire Arbeitszeiten
- Fort- und Weiterbildung
- Gute Arbeitsbedingungen
- Aufbau langjähriger Mitarbeiterbeziehungen
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Kein Mitwirken an jeglicher rechtswidrigen Handlung
- Prüfung unserer Lieferanten und Partner auf Einhaltung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit
- Beseitigung sozialer Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern jeglicher Art

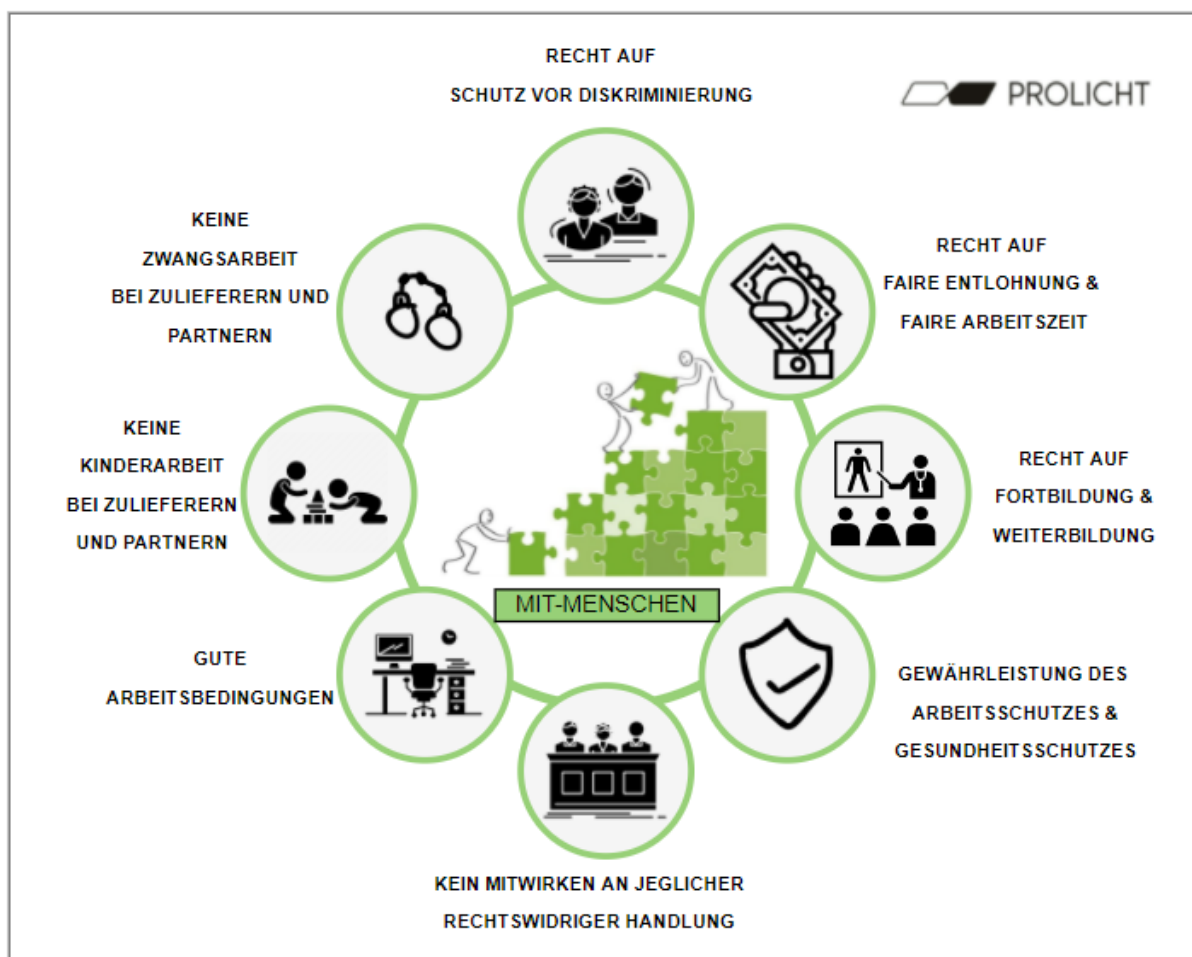


Abbildung 1: Arbeitsschwerpunkte @PROLICHT

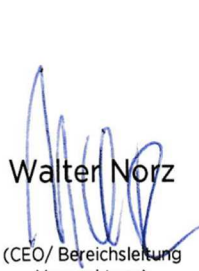




## UNSERE ZUKUNFT

Unsere Anstrengungen zielen des Weiteren darauf ab, alle, an unserem Geschäftsprozess Beteiligten wie Partner, Kunden, Lieferanten aber auch Mitarbeiter dazu zu bewegen, uns in unseren Bemühungen hinsichtlich „Wahrung der Menschenrechte“ zu unterstützen.

Die Geschäftsführung und das obere Management haben sich deshalb mit dem Nachhaltigkeits-Strategiepapier dazu bekannt, die Ziele und Maßnahmen zur „Wahrung der Menschenrechte“ auch an den 17 Zielen für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen anzulehnen.



Abbildung 2: 17 Sustainable Development Goals - SDGs (UN)

				
Walter Norz (CEO/ Bereichsleitung Vermarktung)	Eva Dengg (Bereichsleitung Support Team)	Manfred Waldauf (CFO/ Bereichsleitung Zentrale Dienste)	Alois Gander (Bereichsleitung Produktion)	Thomas Riedler (Bereichsleitung Technik / R&D)

Götzens, am 28.09.2021